

sprochene Leistung<sup>8</sup> an jeden Inhaber bewirkt werden kann<sup>4</sup>, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit.<sup>5</sup> Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.<sup>6</sup>

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.<sup>7</sup> Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist<sup>8</sup>, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.<sup>9</sup> Die im §. 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.<sup>10</sup>

I 708, II a 786, II b 798, III 792. R. II, 722, 723. Prot. II, 562 bis 566, VI, 198, 199, 209, 210. — a. 99, 102, 177, 178. *CO. 608*. a. 17. *Verf. BG.* § 4.

1. Darin liegt der Unterschied von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber. 2. Die Bestimmung braucht nicht aus der Urkunde selbst hervorzugehen. 3. § 793 N. 4.

4. Sog. qualifizierte Legitimationspapiere, auch hinkende Inhaberpapiere oder Urkunden mit alternativer Inhaberklausel genannt. *B. B.* Sparkassenbücher (*E. R.* 75<sup>259</sup>, *ZW.* 10<sup>330</sup>), Pfandscheine, Versicherungspolice (vgl. *Verf. BG.* § 4), Depotscheine; nicht aber Schecks (vgl. § 793 N. 3). Die Forderung kann nur durch Abtretung übertragen werden (§§ 398 ff.); über Verpfändung §§ 1280 ff., über Möglichkeit eines obligatorischen Zurückbehaltungsrechts am Legitimationspapier *E. R.* 51<sup>87</sup> u. § 273 N. 6. § 1006 findet auf Sparkassenbücher keine Anwendung *E. Gr.* 53<sup>890</sup>. 5. Das entspricht dem Rechte der Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 793<sup>1</sup>); vgl. auch § 793 N. 7.

6. Unterschied von dem Rechte der Schuldverschreibungen (§ 793<sup>1</sup>). Der Schuldner kann die Legitimation prüfen; er haftet, wenn er die Nichtberechtigung des Inhabers kannte oder kennen mußte.

7. Entspricht dem § 797 Satz 1.

8. Vgl. N. 2, *z. B.* in den Statuten usw.

9. § 799<sup>1</sup>. — *BPD.* § 946 ff., 1023. Unberührt bleiben nach a. 102<sup>2</sup> die landesgesetzlichen Vorschriften, die für die Kraftloserklärung der § 808 bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen. Der Schuldner kann gemäß *Abf.* 1 Satz 2 auch nach Erwirkung des Ausschlußurteils noch einen anderweitigen Beweis des Gläubigerrechts verlangen.

10. Im übrigen finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber keine Anwendung.

## Dreißundzwanzigster Titel.

### Vorlegung von Sachen.

#### 1. Im allgemeinen §. 809.

Wer gegen den Besitzer<sup>1</sup> einer Sache<sup>2</sup> einen Anspruch in Ansehung<sup>3</sup> der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will,

ob ihm ein solcher Anspruch zusteht<sup>4</sup>, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist<sup>5</sup>, verlangen<sup>6</sup>, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.<sup>7</sup>

I 774, II a 695, II b 794, III 793. R. II, 889 bis 891. Prot. II, 770, IV, 195. — §§ 716, 867, 896, 962, 1006, 1632, 2259. GGB. § 96.

1. §§ 854, 868, 872, 985 A. 2.

2. § 90. Auch unbeweg-

licher Sachen. Für Urkunden tritt § 810 hinzu.

3. Der Anspruch muß entweder die Sache selbst betreffen oder von deren Existenz oder Beschaffenheit abhängig sein. Der Vorlegungsjucher hat den Beweis für das Bestehen des dinglichen oder persönlichen Anspruchs (§§ 952, 962 ff., 985, § 194 A. 1) zu erbringen. Z. B. er hat den Abschluß des Kaufvertrags, die Einräumung des Wahlrechts und den Besitz des Beklagten darzulegen, wenn er die Besichtigung der alternativ geschuldeten Kaufgegenstände verlangt. Der Verfasser von Briefen hat einen Vorlegungsanspruch gegen den Eigentümer E. R. 69<sup>400</sup>. Auf Grund eines Wiederkaufsrechts, Verkaufsrechts kann Besichtigung nicht verlangt werden.

4. Vorbereitende Natur der Vorlegungsforderung. Er hat die seinen Hauptanspruch begründenden Tatsachen zu beweisen mit Ausnahme der einen, die erst durch die Vorlegung ergeben soll, ob ihm ein Anspruch gegen den Sachbesitzer zusteht. Verwandt ist das Recht auf Auskunftserteilung §§ 259, 260.

5. Es muß demnach im speziellen Falle ein besonderes Interesse an der Vorlegung nachgewiesen werden. E. R. 69<sup>400</sup>. Hierdurch wird schikanösem Verlangen vorgebeugt (§ 226). Das Interesse kann sich auch auf Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur beziehen.

6. Auch im Wege der einstweiligen Verfügung (ZPD. §§ 935 ff.).

7. Begriff der Vorlegung E. R. 56<sup>400</sup>. § 242. Näheres § 811. Auch eine Prüfung durch Sachverständige ist unter Umständen zulässig. Wegen Zwangsvollstreckung ZPD. § 887.

## 2. Bei Urkunden

### §. 810.

Wer ein rechtliches<sup>1</sup> Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze<sup>2</sup> befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen<sup>3</sup>, wenn die Urkunde in seinem Interesse<sup>4</sup> errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen<sup>5</sup> bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet<sup>6</sup> ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.<sup>7</sup>

I 775, II a 696, II b 795, III 794. R. II, 891, 892. Prot. II, 771 bis 775. — §§ 79, 259, 280, 716, 1842<sup>2</sup>, 1563, 1597<sup>2</sup>, 1799<sup>2</sup>, 1953<sup>3</sup> Satz 2, 1957<sup>2</sup>, 2010, 2081<sup>2</sup> Satz 2, 2146<sup>2</sup>, 2228, 2264, 2384<sup>2</sup>; GGB. §§ 9, 45 bis 47, 102, 118, 157<sup>2</sup>, 166, 246<sup>1</sup>, 263<sup>1</sup>, 267<sup>1</sup>, 338, 498. GGB. §§ 34, 78, 85. G.D. §§ 11, 93, 94.

1. Ein berechtigtes Interesse genügt nicht. Die Einsicht der Urkunde muß die rechtlichen Verhältnisse des Vorlegungsberechtigten betreffen (§ 1342 A. 6). Über Beweis, *E. R.* 49<sup>886</sup>. 2. § 809 A. 1.

3. § 242. Sei es der ganzen Urkunde oder nur eines Teiles. Der Interessent wird Notizen und Abschriften machen dürfen und sich hierzu unter Umständen eines Sachverständigen bedienen dürfen. Vgl. *RPD.* §§ 142, 422, 423, 429, *StGB.* §§ 45 bis 47, 102 (aber § 104). Gegenüber dem § 425 *RPD.* kann hier auf Vorlegung geklagt werden; wegen Zwangsvollstreckung § 883 *RPD.* § 810 bezieht sich nicht auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis amtlich verwahrter Urkunden.

4. Darauf muß schon bei der Errichtung die Absicht gegangen sein, um dem Vorlegungsberechtigten als Beweismittel zu dienen. *E. R.* 69<sup>405</sup>, z. B. Verträge zugunsten Dritter, Testamente, Vollmachten; letztere sind auch im Interesse derjenigen errichtet, welche mit den Bevollmächtigten Rechtsgeschäfte vornehmen.

5. Dies braucht nicht der Besitzer der Urkunde zu sein.

6. Die Urkunde muß zum Beweise bestimmt sein. Sie braucht nicht das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden; es genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches, z. B. die Eintragung der Bezahlung des Mietzinses in die Geschäftsbücher des Vermieters *E. R.* 56<sup>112</sup>; vgl. auch *E. R.* 50<sup>387</sup>. Sie kann sowohl ein Vertrag als auch eine einseitige Willenserklärung sein; letztere kann auch von dem Vorlegungsberechtigten abgegeben sein.

7. Außerdem findet auch bei Urkunden § 809 Anwendung.

### 3. Ort, Gefahr, Kosten §. 811.

Die Vorlegung hat in den Fällen der §§. 809, 810 an dem Orte<sup>1</sup> zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.<sup>2</sup>

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern<sup>3</sup>, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit<sup>4</sup> leistet.

I 776, II a 697, II b 796, III 795. *Pr.* II, 893. *Prot.* II, 775 ff.

1. D. i. der geographische Bezirk. Der ohne Schuldvertrag oder sonstiges Rechtsgeschäft lediglich durch tatsächliches Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen begründete obligatorische Vorlegungsanspruch der §§ 809, 810 entsteht erst mit seiner Geltendmachung gegenüber dem Besitzer. Wegen Verzug § 287, wegen verschuldeter Unmöglichkeit § 280<sup>1</sup>.

2. z. B. Krankheit.

3. § 202 A. 6. Von diesem Rechte darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn voraussichtlich Kosten entstehen oder ein Schaden zu befürchten ist. 4. §§ 232 ff.